

## Beschluss

**Sitzung der Bundeskommission 4/2014  
am 23. Oktober 2014 in Mainz**

Abteilung Arbeitsrecht und Sozialwirtschaft/Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.  
Telefon-Zentrale 0761-200-0

[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

### **Änderung des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR (Notfallsanitäter)**

Die Bundeskommission beschließt:

- I. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird der folgende neue § 12 eingefügt:

„§ 12 Ausbildung Notfallsanitäter

Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) vom 22. Mai 2013 in der jeweils gültigen Fassung eine Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter in der eit vom 1. Januar 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2016 beginnen.“

- II. Die Änderung tritt zum 31. Oktober 2014 in Kraft.

Mainz, den 23. Oktober 2014

gez. Heinz-Josef Kessmann  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

\* \* \*